

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 7

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handelte der Ständerat die Wiedereinbürgerungsrekurse der Gemeinden Bendlincourt, Courtedour, Gränichen und des Kantons Appenzell und nahm einstimmig den Antrag der betreffenden Kommission, der auf Nichteintreten ging, an. Die Kommission erklärte die Bundesversammlung zur Entscheidung solcher Rekurse nicht für kompetent, fand, das fragliche Gesetz wolle doch unzweifelhaft auch armen Leuten die Wiedereinbürgerung ermöglichen, hielt jedoch die Frage einer Bundessubvention an die betroffenen Gemeinden noch nicht für spruchreif. Der Sprecher des Bundesrates versicherte, daß der Bundesrat es jeweilen mit der Prüfung in jedem einzelnen Falle sehr ernst nehme. w.

Deutschland. Wie früher veranstaltet die Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M. auch heuer vom 23. April bis 5. Mai einen Ausbildungskurs in der Kinderfürsorge. Zur fachgemäßen Ausbildung von freiwilligen und besoldeten Hilfskräfte in Fragen der Organisation und Technik moderner Kinderfürsorge werden die wichtigsten Anstalten besucht, woran sich erläuternde Vorträge von hervorragenden Fachleuten anschließen. Zur Verhandlung kommt diesmal das Gebiet der Säuglingsfürsorge, des Vormundschaftswesens und der Sorge für gefährdete, verwahrloste und schwachbefähigte Kinder. Sowohl die ärztlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, wie die Aufgaben der Berufsvormundschaft zur Besserung der Lage der unehelichen Kinder, deren Rechtsschutz und Berufsausbildung werden eingehend untersucht. Aus dem Gebiete des Kampfes gegen Verwahrlosung und Verbrechen Jugendlicher seien als Verhandlungsthemen hier nur erwähnt: Erziehungsverfahren nach dem B. G. B. und Armengesetzgebung, Vormundschaft und Zwangserziehung, Mitwirkung von Gemeindevaisenrat und Schule, Beobachtungsstation für Zwangszöglinge, deren Unterbringung in Familienpflege, Fürsorge für jugendliche Gefangene. Im Zusammenhang damit wird dann die Erziehung geistig und sittlich Minderwertiger in Hilfsschulen und Arbeitslehrkolonien erörtert. Das reichhaltige Programm verspricht für die Teilnehmer, die sich wie in früheren Jahren aus Mitgliedern der öffentlichen und privaten Fürsorge zusammensetzen werden, mannigfaltige Anregung.

Eine Programmschrift „Ausbildung in der Fürsorgearbeit 1904“, die gegen Einsendung von 80 Pf. von der Geschäftsstelle der Zentrale, Börsenstraße 20/I zu beziehen ist, gibt näheren Aufschluß über die Einrichtung dieser Kurse. Das ausführliche Programm wird jedem Interessenten auf Verlangen zugesandt. Anmeldungen sind bis spätestens 10. April d. J. an die obige Geschäftsstelle zu richten.

Literatur.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 73. Heft. **Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung.** Hauptbericht in Gemeinschaft mit Dr. Buehl, Senatssekretär in Hamburg, vorgelegt von Rudolf Flemming, Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg. Mitberichte erstattet von Rechtsrat Fleischmann, Nürnberg und Beigeordnetem Dr. Schwander, Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1905. 184 S. Preis brosch. Mf. 3. 60.

Auch dieses Heft ist, wie das vorhergehende 72. (Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins von 1880—1905), eine Jubiläumsschrift, in dem Sinne, als die Verfasser sich darüber Rechenschaft zu geben versuchen, inwiefern der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit durch seine stets verkochene Forderung: Anpassung der Armenpflege an die veränderten modernen Verhältnisse, eine Wirkung ausgeübt habe. Das Resultat ist allerdings ein bescheidenes; es kann höchstens eine Tendenz, den Wirkungskreis der Armenpflege zu vergrößern, konstatiert werden. Die gesetzliche Lage trägt daran keine Schuld; es wird gezeigt, wie der Rahmen der Gesetzgebung bei weitem durch die Praxis noch nicht ausgefüllt ist. Eine künftige Reform der Armengesetzgebung muß also derart beschaffen sein, daß die Armenpflege auch wirklich die den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Anforderungen erfüllt. Dieses Kapitel über die Reformgedanken, wie sie ähnlich auch bei uns schon geäußert worden sind, ist ganz besonders lesens- und beherzigenswert. Als Muster einer knappen und klaren, gut

orientierenden Darstellung darf auch das 1. Kapitel über das Prinzip der öffentlichen (Zwangs-) Armenpflege und seine geschichtliche Entwicklung bezeichnet werden. — Die beiden Landesberichter-statter erörtern die Verhältnisse im Armenwesen in den beiden deutschen Staaten, die außerhalb dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnitzgesetzes stehen: Bayern und Elsaß-Lothringen. In Bayern herrscht noch das Heimatprinzip; die Unterstützungspflicht der Gemeinden ist aber im wesentlichen gleich geregelt wie im Gebiete des Unterstützungswohnitzgesetzes (durch das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 mit verschiedenen Novellen). Der bayrische Bericht-erstatler kommt nun zum Schlusse, das bayrische Armengesetz entspreche im allgemeinen den modernen Anforderungen; das Heimatprinzip aber, gegen das auch schon, aber mit negativem Erfolg, Sturm gelaufen wurde, und das die in der Schweiz ja satfam bekannten Nachteile hat, sollte durch groß-zügige Grundsätze ersetzt werden. Welcher Art diese sein müßten, wird uns nicht gesagt; die weitere Ausführung gehört allerdings auch nicht in den Rahmen des Berichtes hinein. Die Forderung, die Armen pflege den Gemeinden zu überlassen, dagegen die Armenlast ihr ganz oder teilweise abzu-nehmen und auf kräftigere Schultern zu legen, ist wiederum ein auch bei uns bekanntes Postulat. Was der Verfasser über die praktische Handhabung der Armenpflege in Bayern sagt, das trifft bei uns ebenfalls zu; die angezogene süddeutsche Gutmütigkeit ist bei uns in höchster Potenz vorhanden. Alles zusammengenommen: der bayrische Bericht bietet für uns Schweizer mit unsern ähnlichen Ver-hältnissen viel Interessantes. Wer sich rasch über die Entwicklung des bayrischen Armenwesens in-formieren will, der findet in diesem Berichte eine kurze Geschichte desselben. Von einer Verschmelzung des bayrischen und Reichsarmenrechtes ist in absehbarer Zeit keine Rede. Dagegen ist die Frage der Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnitz in Elsaß-Lothringen im Fluß, seitdem der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1896 in Straßburg tagte und eine dahingehende Resolution annahm. Elsaß-Lothringen ist das Gebiet der freiwilligen Armenpflege, die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nicht der vorhandenen Bedürftigkeit unterstützt. Die Ausführungen des Berichterstatters zeigen deutlich, daß diese Art Armenpflege der modernen Wirt-schaftsordnung durchaus nicht angemessen und dringend reformbedürftig ist. Auf Grund seiner aus-gezeichneten Darstellung über die Verpflichtung des Staates zur Armenfürsorge sollte er eigentlich für reine Staatsarmenpflege eintreten, und er anerkennt das denn auch und hebt die großen Vor-züge dieses Systems hervor. Die Befürchtung vor seinen großen Gefahren, denen sich aber u. G. ganz wohl begegnen ließe, veranlaßt ihn jedoch die Adoption des Reichsunterstützungswohnitz-gesetzes mit Vermeidung allerdings seiner praktischen Mängel für Elsaß-Lothringen zu befürworten. w.

74. Heft. **Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.** Hauptbericht erstattet im Auftrag des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit von Brugger, Beigeordneter der Stadt Köln. Mitberichte von Dr. med. Finkelstein, Privatdozent und Oberarzt am Waisenhause und Kinderasyl in Berlin und Dr. Marie Baum, Großherzogl. bad. Fabrikinspektorin in Karlsruhe i. B. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1905. 125 S. Preis brosch. Mk. 2 40.

Das Thema der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist seit einigen Jahren nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion in Deutschland verschwunden, ein Beweis dafür, daß diese Frage eine brennende ist. Auch der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat sich öfters schon damit befaßt, aber so ausführlich und erschöpfend, wie in dem vorliegenden letzten Heft seiner Publi-kationen, noch nie. Es stellt geradezu ein Handbuch der Säuglings- und Wöchnerinnenfürsorge dar. Von Säuglingsheimen, Säuglingspitälern, Findelhäusern, Krippen, Familienpflege, Beaufsichtigung der Säuglinge, Beschaffung billiger und guter Säuglingsmilch ist da die Rede. Vom ärztlichen Standpunkt aus redet der zweite Berichterstatter unter Anführung einer reichen einschlägigen Literatur und kommt im wesentlichen zu denselben Ergebnissen wie der an erster Stelle referierende Verwal-tungsmann. Er betont hauptsächlich die Ermöglichung der Ernährung durch die Mutterbrust als vornehmstes Mittel gegen die Kindersterblichkeit. Die badische Fabrikinspektorin schlägt die zwangs-weise Schwangeren- und Wöchnerinnenversicherung und die Einführung der Generalvormundschaft für die unehelichen Kinder unter Mitwirkung von Ärzten und geschulten weiblichen Hilfskräften vor. Erfährt man von der Statistik, daß auch in der Schweiz jährlich 19,4% Kinder im ersten Lebens-jahre sterben, und sie, was Häufigkeit der Todesfälle von Säuglingen anbelangt, an 10. Stelle steht, so erhellt daraus, daß die vorliegenden Ausführungen auch für unsere Verhältnisse einen großen und unbestreitbaren Wert haben. w.

32. **Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen** vom 1. April 1904 bis 31. März 1905. St. Gallen, Buchdruckerei Gebr. Wildhaber 1905. 60 S.

Das Berichtsjahr hat nicht viel neues gebracht; die Errichtung eines Lehrlingsheims mußte wegen mangelnder Finanzen unterbleiben, in Sicht steht dagegen die Gründung einer Schreibstube für Arbeitslose und eine Volksbibliothek; gegen das unschöne Fastnachtstreiben eröffnete die Gesell-schaft erstmalig den Kampf im Berichtsjahr. Die von ihr angeregte Wohnungsfürsorge betreibt nun eine eigene Gesellschaft, die bereits zwei Doppelwohnhäuser hat erstellen lassen. Wie bis anhin ließ auch jetzt die Gemeinnützige Gesellschaft der Jugendfürsorge ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil werden. w.

Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz. Von Gotthilf Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Separatabdruck aus dem „Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ Zürich, Druck von Zürcher und Furrer 1905. 38 S. 12 Bilder.

Die verdienstvolle Schrift des bekannten Fachmannes zeigt, was in der Schweiz mit Rücksicht auf die Taubstummenfürsorge geschieht und was — es ist wahrlich nicht wenig — noch fehlt und ist daher der Beachtung weitester Kreise wert.

Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz von Dr. Karl Hafner, Rechtsanwalt in Zürich. Zürich Verlag: Art. Institut Orell Füßli 1906. 86 S. Fr. 1. 80.

Auf Grund einer Enquete und persönlicher Einsichtnahme von Strafanstalten schildert der Verfasser das Leben in den kantonalen Strafanstalten nach seiner intellektuellen und sittlich-religiösen Seite. Was durch diese Darstellung erreicht wird, ist die Einsicht in die Notwendigkeit eines eidgenössischen Strafrechts und überall gleicher Normen des Strafvollzugs. Damit würden dann auch die beiden andern alten Postulate verwirklicht werden: eine einheitliche Statistik über die schweizerische Gefängnisbevölkerung und eine Kriminalstatistik. — Zwei Tabellen über Schule und Kirche in den kantonalen Strafanstalten sind dem gut orientierenden Büchlein angefügt.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 10. A. M.: Das hiesige Armengut erhielt kürzlich von einem Vormund über almosenbedürftige Kinder eine Rechnung für seine Bemühungen bei Versorgung seiner Mündel. Sind wir verpflichtet, diese Forderung anzuerkennen?

Antwort: Nach § 764 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches bestimmt die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde für die Versorgung des Vermögens des Vögtlings, abgesehen von dem Erlöse für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, eine Vogtgebühr. Für Vermögen unter 200 Fr. Kapitalwert sind keine Vogtgebühren zu beziehen. Eine Vogtgebühr hat also der fragliche Vormund, da es sich um vermögenslose Kinder handelt, nicht zu beziehen und eine Rückerstattung von Auslagen bei der Versorgung seiner Mündel nur dann, wenn die Armenpflege ihm dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt hat, was sie aber wohl in den seltensten Fällen tun wird, da Versorgung von armen Kindern ja gerade ihre spezielle Aufgabe ist. Sie wird diese zwar allerdings in Verbindung mit dem Vormund zu lösen haben, aber doch so, daß sie die Initiative ergreift, die Kostorte auswählt etc. und dem Vormund nur das Recht der Zustimmung oder des Protestes (worauf sie andere Versorgungsgelegenheiten auffindig machen muß) einräumt. Will der Vormund von sich aus das tun, was eigentlich der Armenpflege zusteht, und was sie unentgeltlich ausführt, dann hat er auch die Unkosten zu tragen und darf die Armenpflege dafür nicht ansprechen.

Insertate:

Für ein 18-jähriges, der Aufsicht bedürftiges, schwächliches Mädchen wird ein Platz gesucht, wo es bei bescheidenen Lohnansprüchen auf dem Lande arbeiten und bei den Hausgeschäften mithelfen könnte. Auskunft erteilt gerne das Pfarramt **Birr** (St. Margau). [70]

Lehrlingsgesuch.

Ein ordentlicher Jüngling könnte auf April in einer Conditorei und Bäckerei am Zürichsee unter sehr günstigen Bedingungen als Lehrling eintreten. [69] Offerten mit. Chiffre O.Z. 69 beordert die Expedition.

Gesucht.

Ein Knabe von 15 bis 17 Jahren, welcher Lust hat zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle bei familiärer Behandlung. Auskunft erteilt [67] **H. Schaller**, Rumsthal, Wülflingen.

Für Eltern u. Vormünder.

Ein intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen, eventuell auch ohne Lehrgeld die Möbelschreinerei gründlich erlernen b. **F. Hertenstein**, Möbelschreiner, [75] **Ebnat**, Loggenburg.

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei **Ad Häfeli**, Spengler u. Installateur, [63] **Schönenwerd**.

Gesucht

ein treuer Knabe im Alter von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung zugesichert. Jahresstelle. Eintritt sofort oder nach Belieben. **F. Blum**, Bannwart, **Bosingen**. [74]

Heil stättes alkoholkranke Frauen **Weesen**, sam., distr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privat. [59] **Besitzer D. Hengartner**.

Ein braver Knabe könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinbäckerei unter ganz günstigen Bedingungen erlernen. Eintritt nach Belieben. [68] **F. Betschmann-Luz**, **St. Gallen**.

Für die evang. Schule in Weikersdorf bei Gallneukirchen in Ober-Oesterreich, mit welcher die evangel. Waisens- und Rettungsanstalt verbunden ist, wird ein **Lehrer** gesucht, der den Unterricht in der unteren Klasse zu erteilen hätte. Freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, Borgehalt nach Uebereinkommen. Anerbieten und Anfragen sind an das **evangel. Pfarramt Gallneukirchen** in Ober-Oesterreich zu richten. [73]

Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1906/07 können in unsere Anstalt eine Anzahl Knaben aufgenommen werden. Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen (siehe § 6 der Statuten) sind zu richten an das **Vizepräsidium** Hr. **Escher-Hef** in Zürich I.

Schlieren, im März 1906. [72]

Die Aufsichtskommission.